



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 068-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.93

Eingereicht am: 22.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Haas (Bern, FDP)
Rappa (Burgdorf, Die Mitte)
Bichsel (Zollikofen, SVP)
Benoit (Corgémont, SVP)
Stucki (Stettlen, glp)
Siegenthaler (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1053/2021 vom 08. September 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Anpassung der Baubewilligungskompetenz kleiner Gemeinden

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren ist dahingehend zu ändern, dass die Baubewilligungskompetenz bis zu einer Bausumme von 1,5 Mio. Franken bei den kleinen Gemeinden liegt. Erst, wenn die Bausumme diesen Betrag übersteigt, liegt die Kompetenz bei der Regierungsratsstatthalterin oder beim Regierungsratsstatthalter.
2. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Begründung:

Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsratsstatthalter oder die Regierungsratsstatthalterin bzw. die zuständige Behörde von Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern (grosse Gemeinden) (Art. 33 Abs. 1 Baugesetz, BauG; BSG 721.0). Die Zuständigkeit von Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (kleine Gemeinden) ist im Baubewilligungsdekret geregelt (Art. 33 Abs. 2 BauG), soweit ihnen nicht auf Gesuch hin die volle Bewilligungskompetenz übertragen worden ist (Art. 33 Abs. 3 BauG). Die kleinen Gemeinden sind zuständig zur Bewilligung von Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand (Art. 33 Abs. 2 BauG, Art. 9 Abs. 1 Dekret über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1] enthält eine exemplarische Aufzählung von solchen Fällen). Gemäss Artikel 9 Absatz 2 des BewD entfällt jedoch die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden und die Regierungsratsstatthalterin oder der

Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn die Baukosten eines Bauvorhabens eine Million Franken übersteigen.

Das Dekret über das Baubewilligungsverfahren datiert aus dem Jahr 1994. Die Kostenschwelle von Artikel 9 Absatz 2 BewD wurde bis anhin nie an den aktuellen Baukostenindex angepasst. Die Zuständigkeitschwelle ist für heutige Verhältnisse zu tief angesetzt. Selbst ein verhältnismässig einfaches Bauvorhaben ohne Koordinationsaufwand (z. B. ein Einfamilienhaus) erreicht heute ohne weiteres eine Bausumme von 1 Mio. Franken und fällt damit in die Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter. Die Regierungsstatthalterämter haben anhaltend sehr viele Baugesuche zu bearbeiten und sind überlastet. Bauherrschaften warten zum Teil unverhältnismässig lange auf ihre Baubewilligung. Die Kompetenz zur Bewilligung einfacher Bauvorhaben ohne grossen Koordinationsaufwand soll nach dem Gesetzgeber ausdrücklich bei den kleinen Gemeinden liegen. Es ist daher angezeigt, die Zuständigkeitsschwelle nach nahezu 30 Jahren anzuheben, den aktuellen Verhältnissen anzupassen und dem gesetzgeberischen Willen dadurch wieder Nachachtung zu verschaffen. Die Höhe der Bewilligungskompetenz der Gemeinden ist auch künftig periodisch dem Baukostenindex anzupassen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat pflichtet den Motionären bei, dass es angebracht ist, die Höhe der Kostenschwelle von 1 Million Franken in Artikel 9 Absatz 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1) nach nun bald 30 Jahren Anwendung anzupassen. Er vertritt jedoch die Haltung, dass die Höhe der Anhebung der Zuständigkeitsschwelle vertieft geprüft werden muss, auch ist die Meinung der Gemeinden zur Erhöhung der relevanten Bausumme in geeigneter Weise miteinzubeziehen. Die von den Motionären beantragte Kostenschwelle von 1.5 Millionen Franken wird nicht näher begründet oder hergeleitet, ausserdem erscheint der Betrag höher als eine reine Anpassung an den Baukostenindex.

Nicht zuletzt gilt es, den Sinn und Zweck der Bestimmung im BewD zu berücksichtigen. Sind Baubewilligungsverfahren mit vielen andern Verfahren zu koordinieren, ist das Regierungsstatthalteramt oder die grosse, mit geeigneter Bauverwaltung ausgestattete Gemeinde zuständig. Bei Verfahren, in denen die Koordination gewöhnlich nicht schwierig ist, ist die kleine Gemeinde zuständig. Nur Vorhaben in kleinen Gemeinden von mehr als 1 Million Franken Baukosten fallen in die Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramtes, weil Vorhaben mit einem solchen Kostenvolumen erfahrungsgemäss erhöhte Anforderungen an die Baubewilligungsbehörde stellen. Bei diesen grösseren Vorhaben sind häufig auch kantonale oder bundesrechtliche Bauvorschriften anzuwenden. Deren rechtsgleiche Handhabung und eine einheitliche kantonale Praxis ist besser gewährleistet, wenn die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sie anwenden. Diese Zuständigkeitsordnung erlaubt es den kleinen Gemeinden, die unproblematischen Vorhaben einfach und rasch zu bearbeiten. Die komplexeren Baubewilligungsverfahren hingegen werden von der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter bearbeitet. Bei einer Anpassung der Baukostensumme ist diesem Grundsatz bzw. dieser Zuständigkeitsregelung Rechnung zu tragen.

Aus Sicht des Regierungsrates ist auch die Frage zu klären, ob die kleinen Gemeinden überhaupt eine Kompetenzverschiebung wünschen oder ob sie nicht eher befürworten, dass die betroffenen Gesuche weiterhin durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter behandelt werden. Möglicherweise sind die erforderliche Fachkompetenz der Bauverwaltung und die notwendigen Ressourcen nicht in allen kleinen Gemeinden vorhanden.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 letzter Satz BewD kann die Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) den Betrag dem Baukostenindex anpassen. Dem Anliegen der Motionäre könnte damit bereits teilweise Rechnung getragen werden, wenn die DIJ von dieser Ermächtigung Gebrauch machen würde. Auch dies ist zu prüfen.

Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme der Motion als Postulat, damit Bedarf und Auswirkungen sowie der Umfang der Erhöhung der Zuständigkeitsschwelle noch näher abgeklärt werden können.

Verteiler

– Grosser Rat